

Beitragsordnung it's OWL e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins it's OWL hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Beitragsstaffel

Ordentliche Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge nach folgender Staffel:

| Kernunternehmen | |
|------------------------|----------|
| Umsatz bis 25 Mio. € | 9.375 € |
| Umsatz bis 250 Mio. € | 14.062 € |
| Umsatz über 250 Mio. € | 18.750 € |

| Hochschulen und Kompetenzzentren | |
|---|----------|
| Universitäten, Hochschule OWL | 30.000 € |
| Weitere Fachhochschulen | 9.375 € |
| Kompetenzzentren | 4.687 € |

| Wirtschaftsnahe Organisationen | |
|--|----------|
| IHK Ostwestfalen | 10.000 € |
| IHK Lippe | 2.500 € |
| OWL Maschinenbau, InnoZent OWL | 2.500 € |
| Wirtschaft und Wissenschaft für OWL e.V. | 2.500 € |
| arbeitgeber westfalen-lippe e.V. | 2.500 € |

| | |
|---|-------|
| Clusterbezogene Fördermitglieder (Unternehmen) | 750 € |
|---|-------|

| Fördermitglieder mit regionalem Förderinteresse | |
|--|---------|
| Unternehmen außerhalb der Region | 2.500 € |
| Unterstützer/ Förderer | 5.000 € |

| | |
|------------------------------------|-----|
| Außerordentliche Mitglieder | 0 € |
|------------------------------------|-----|

| | |
|---|-----|
| Beratende Mitglieder und Ehrenmitglieder | 0 € |
|---|-----|

Kernunternehmen sind Unternehmen, die mit erheblichen Eigenmitteln Innovationsprojekte auf der Grundlage der Technologieplattform des Clusters vorantreiben wollen, um ihre Innovationsführerschaft auszubauen. Kernunternehmen besitzen ein Stimmrecht.

Kompetenzzentren sind Einrichtungen im Umfeld der Hochschulen, die in die Technologieentwicklung eingebunden sind und auch als Multiplikatoren wirken. Kompetenzzentren besitzen ein Stimmrecht sofern sie beitragspflichtig sind.

Wirtschaftsnahe Organisationen interessieren sich für den Clusterprozess und weisen durch den Kern ihres Geschäftszweckes eine enge Verbindung mit den Zielen des Clusters „it's OWL“ auf. Wirtschaftsnahe Organisationen besitzen ein Stimmrecht.

Clusterbezogene Fördermitglieder (Unternehmen) verkörpern die Breite der industriellen Basis in der Region OWL. Sie können über Transfermaßnahmen an der Technologieplattform des Clusters partizipieren. Clusterbezogene Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Fördermitglieder mit regionalem Förderinteresse haben vorwiegend an der Förderung der Region Interesse. Fördermitglieder mit regionalem Förderinteresse haben kein Stimmrecht.

Außerordentliche Mitglieder sind wissenschaftliche und politische Funktionsträger sowie Kompetenzträger insbesondere der Wirtschaft, die wesentliche Impulse für die Weiterentwicklung des Clusters geben. Außerordentliche Mitglieder besitzen ein Stimmrecht.

Beratende Mitglieder beraten den Vorstand. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind verdiente Mitglieder des Clusterboards. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 2

Beitragsjahr

Beitragsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals bei Neuaufnahme von Mitgliedern zu zahlen.

Jahresbeiträge sind spätestens zum Ablauf des Januars eines Kalenderjahres im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

| | |
|----------------|-----------------------------|
| Kontoinhaber | it's OWL e.V. |
| IBAN: | DE97 4805 0161 0008 4573 27 |
| SWIFT-BIC: | SPBIDE3BXXX |
| Kreditinstitut | Sparkasse Bielefeld |

Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum zu leisten.

Endet eine Mitgliedschaft im Verein, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Zahlungsaufforderung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt binnen eines Monats genannt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Zahlungsaufforderung. Erfolgt bis zum erneut fest-gesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang und ist der Jahresbeitrag mehr als drei Monate fällig, kann das Mitglied aufgrund des Mitgliedsbeitragsrückstandes ausgeschlossen werden.

§ 4

Stundungen

Über Stundungen entscheidet der Vorstand.

§ 5
Erstattungen

Sollte sich der Status eines Mitglieds verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand binnen 4 Wochen mitzuteilen.

§ 6
Geltung

Diese Beitragsordnung gilt ab 2020, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert wird.

Stand: 3. Dezember 2019